

Az.: 5 A 218/10
6 K 91/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte
Messehaus am Markt, Markt 16, 04109 Leipzig

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Ausbaubeiträge

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 25. Juni 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2010 - 6 K 91/07 - zuzulassen, wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 19.435,56 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2010 ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorliegt (1.). Die Klägerin hat auch keine Verfahrensmängel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dargelegt (2.) Auch hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.).

2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, das heißt der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. vom 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458).

3 a) Vorliegend hat das Verwaltungsgericht in dem mit dem Zulassungsantrag angegriffenen Urteil ausgeführt, dass der Straßenausbaubeitragsbescheid vom

4. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Januar 2007, mit dem die Beklagte gegenüber der Klägerin einen Straßenausbaubeitrag in Höhe von 19.435,56 € festgesetzt hat, seine Rechtsgrundlage in der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) - StrABS - vom 23. Oktober 1996 in der Fassung vom 30. Oktober 2004 finde. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung bestünden nicht, weil sie den an eine rechtmäßige Abgabensatzung zu stellenden Mindestanforderungen des § 2 SächsKAG genüge. Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin verstoße die Straßenausbaubeitragssatzung auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. § 5 Abs. 1 StrABS regle die jeweiligen Anteile der Beitragspflichtigen zweifelsfrei. Der Beschluss des Stadtrates der Beklagten vom 23. Oktober 1996, mit dem für die Anwendung der Ausbaubeitragssätze höhere Anteile des öffentlichen Interesses festgesetzt wurden, sei unwirksam, weil eine solche Regelung nur in Form einer Satzung hätte erfolgen können. Dieser unwirksame Beschluss habe aber nicht die Unbestimmtheit und damit Unwirksamkeit der Satzung zur Folge.

4 Gegen diese Auffassung wendet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ein, dass die fehlende Bestimmtheit des die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand regelnden § 5 Abs. 1 StrABS auf der Kommentierung dieser Satzungsvorschrift beruhe, die einen anderen als den in der Satzung festgesetzten Beitragsmaßstab für anwendbar erkläre. Der Satzung der Beklagten fehle damit der erforderliche Mindestinhalt, weil durch die Kommentierung des § 5 Abs. 1 StrABS der Abgabemaßstab geändert werde. Das Verwaltungsgericht habe sich mit diesem bereits im Klageverfahren gemachten Vortrag nicht näher befasst, sondern seine die Unbestimmtheit verneinende Auffassung allein mit dem Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 2004 (5 B 6/03 -, juris Rn. 95) begründet, wonach der höhere Anteile des öffentlichen Interesses festsetzende Beschluss des Stadtrates der Beklagten vom 23. Oktober 1996 unwirksam sei. Der Beschluss und die Kommentierung hätten jedoch unterschiedliche Folgen für die Bestimmtheit der entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen.

5 Mit diesem Vorbringen begründet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Zwar trägt der Prozessbevollmächtigte zutreffend vor, dass das Verwaltungsgericht seine Begründung allein auf die Unwirksamkeit des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 1996 gestützt hat, ohne auf die von ihm in den Blick genommene Kommentierung der Straßenausbaubeitragssatzung einzugehen. Dies ändert aber nichts an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, § 5 Abs. 1 StrABS sei trotz der höhere Anteile des öffentlichen Interesses vorsehenden Kommentierung hinreichend bestimmt.

- 6 Maßgeblich für die Beurteilung der Bestimmtheit der gerügten satzungsrechtlichen Bestimmungen ist allein der vom Stadtrat der Beklagten beschlossene Inhalt des § 5 Abs. 1 StrABS. Dazu von der Verwaltung ergangene Kommentierungen sind, wenn sie den satzungsrechtlichen Regelungen widersprechen, unbeachtlich, weil derartige Regelungen nur in Form einer Satzung erfolgen können (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Es bedarf trotz der sehr breiten Ausführungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu der von ihm behaupteten Unbestimmtheit der entsprechenden Satzungsregelungen keiner vertiefenden Darstellung der Auffassung, dass eine - wie hier - rechtlich unbeachtliche Kommentierung nicht zur Unbestimmtheit der kommentierten Regelungen führen kann.
- 7 Gleiches gilt für den Einwand des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, es liege darüber hinaus auch ein Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 1 SächsVerf normierte Demokratiegebot vor. Dieses wird nicht verletzt, weil die Kommentierung bereits aus den vorgenannten Gründen des einfachen Rechts unbeachtlich ist.
- 8 b) Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung weiter ausgeführt, dass die B..... Straße durch die in den Zeiträumen 1997/1998 und 11. März 2002 bis zum 12. August 2002 durchgeführten Ausbaumaßnahmen eine Verbesserung erfahren habe. Eine positive Veränderung der Verkehrsanlage gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand sei dadurch eingetreten, dass das Großpflaster durch ein Betonsteinpflaster ersetzt wurde und die neu verlegten, tragenden und unterstützenden Schichten eine höhere Qualität als die ursprünglich vorhandenen Schichten aufwiesen. Die Auswechslung des Großsteinpflasters stelle bereits deshalb eine Verbesserung dar, weil damit die Verkehrssicherheit erhöht werde. Auch die neu angelegten

Parkbuchten, die auf der Fahrbahn abgegrenzten Fahrradwege und die erneuerten Fußwege mit abgesenkten Bordsteinen führten zweifelsfrei zu einer Verbesserung für die Benutzer der Straße. Die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dass eine Lärminderung durch den Kraftfahrzeugverkehr in Folge der Baumaßnahmen und eine Verbesserung der B..... Straße nicht eingetreten sei, entbehre jeder Grundlage. Der Hinweis des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, im Ortsbild der Beklagten seien Straßen zu sehen, welche sich in einem noch schlimmeren Zustand befinden, als ihn die B..... Straße vor dem Ausbau aufgewiesen habe, könne der erfolgten Verbesserung der Straße nicht entgegen gehalten werden. Die Entscheidung, wann und ob eine Straße ausgebaut werde, stehe im Ermessen der Beklagten und nicht in der Entscheidungshoheit von einzelnen Anliegern einer Straße.

- 9 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet hiergegen ein, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Verbesserung nicht dadurch eingetreten sei, dass die Kopfsteinpflasterung durch eine Asphaltierung ersetzt worden sei. Dies würde nämlich den unzutreffenden Erfahrungssatz voraussetzen, dass die Herstellung einer Asphaltdecke gegenüber Kopfsteinpflaster generell eine Verbesserung sei. Es könne - auch aufgrund aktueller Gegebenheiten - als allgemein bekannt unterstellt werden, dass asphaltierte Straßen gegenüber Straßen mit Kopfsteinpflaster nachteilig seien und zumindest innerhalb kürzester Zeit Risse und Schlaglöcher aufwiesen. Eine ausbaubeitragsrechtliche Verbesserung sei auch deshalb ausgeschlossen, weil die B..... Straße sich zuvor in einem guten, nicht sanierungsbedürftigen Zustand befunden habe. In diesem Zusammenhang übersehe das Verwaltungsgericht auch, dass selbst die Beklagte die Baumaßnahme nicht etwa zum Zwecke einer Verbesserung, sondern vielmehr deshalb durchgeführt habe, um die Verkehrsanbindungen an die nördliche Stadtgrenze, die Bundesautobahn A. und die Bundesstraße B. zu verbessern. Die Baumaßnahme sei nicht erforderlich gewesen. Sachliche Gründe für den Straßenausbau seien nicht ersichtlich, so dass die dadurch angefallenen Kosten nicht durch Straßenausbaubeiträge gedeckt werden könnten.
- 10 Auch mit diesem Vorbringen begründet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die Ausführungen sind nicht geeignet, die Richtigkeit der Auffassung

des Verwaltungsgerichts zur Verbesserung der B..... Straße durch die erfolgten Ausbaumaßnahmen in Frage zu stellen. Insbesondere werden durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beitragserhebung nicht in Frage gestellt. Nach § 1 Abs. 1 StrABS erhebt die Beklagte zur teilweisen Deckung ihres Aufwands u. a. für die Verbesserung der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen und Wege Beiträge für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Die B..... Straße hat durch die in den oben näher dargestellten Zeiträumen erfolgten Ausbaumaßnahmen eine Verbesserung erfahren. Unter einer Verbesserung im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts ist eine Maßnahme zu verstehen, mit der die Verkehrsanlage in einen Zustand versetzt wird, der sich von ihrem ursprünglichen Zustand positiv abhebt (SächsOVG, Urt. v. 5. April 2006 - 5 B 76/04 -, SächsVBl. 2006, 169 = KStZ 2006, 178 = juris Rn. 47). So verhält es sich hier.

- 11 Ursprünglich bestand die Fahrbahn der B..... Straße zwischen Bahnbogen und L..... Straße aus Großpflaster und wies nach den dem Senat vorliegenden Unterlagen starke Unebenheiten auf; dies wird auch durch die in der Straßenakte befindlichen Fotografien über die Fahrbahn belegt. Im Winter und bei Nässe stellte die vorhandene sehr glatte Fahrbahnbefestigung eine zusätzliche Unfallquelle dar. Bordabsenkungen waren in der Regel nicht vorhanden. Neigungen der Fahrbahn für die Straßenentwässerung fehlten. Die vorhandenen Granitplatten und -borde auf den Gehwegen waren zum Teil höhenmäßig verkantet. Der Ausbau der B..... Straße erfolgte in zwei zeitlich versetzten Bauabschnitten. Der Bereich zwischen L..... Straße und H.....straße wurde bereits 1997/1998 im Zusammenhang mit dem Knotenpunkt L..... Straße/V.....weg ausgebaut. Der Ausbau der B..... Straße im Bereich zwischen Bahnbogen und H.....straße erfolgte im Zeitraum vom 11. März 2002 bis 12. August 2002. Die B..... Straße wurde in dem Bereich zwischen L..... Straße und Bahnbogen grundhaft ausgebaut. Im Fahrbahnbereich wurden der vorhandene Oberbau aus Natursteinpflaster und die darunter liegenden Tragschichten ausgebaut und durch einen Asphaltoberbau mit Bodenaustausch und Frostschutzschicht ersetzt. Der Gesamtaufbau weist eine Stärke von 60 cm auf. An beiden Fahrbahnen wurden Parkstreifen mit Naturstein-Großpflaster auf einer Splittbettung und einer Tragschicht aus Mineralstoffgemisch hergestellt. Der

- Gesamtaufbau beträgt 60 cm. Die Parkflächen werden von Baumscheiben unterbrochen. Neben den Parkstreifen sind auf der Fahrbahn beidseitig Radwege abmarkiert.
- 12 Auf den Gehwegen wurden auf einer Sand-Splitt-Bettung und einer Tragschicht aus Mineralstoffgemisch die vorhandenen Granit-Gehwegplatten mit beidseitigen Mosaikpflasterstreifen neu verlegt. Der Gesamtaufbau beträgt hier 30 cm. In den Zufahrten erfolgte der Ausbau mit vorhandenen Großpflastersteinen auf einer Bettung aus Zementmörtel und einer Tragschicht aus Mineralstoffgemisch. Der Gesamtaufbau hat hier eine Stärke von 50 cm. Die Gehwege wurden mit einer Breite von 2,95 m ausgebaut. Auf die Anlieger umgelegt wurden allerdings entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten die Kosten für den Gehwegausbau lediglich bis zu einer Breite von 2,50 m.
- 13 Die Kurvenausrundungen sind mit Granitbordschwellen begrenzt. In diesen Bereichen sowie auf der Verkehrsinsel an der Kreuzung zur L.....Straße sind die Mosaikpflastersteine in Beton versetzt.
- 14 Bereits die Ersetzung des während ihrer Glätte im Winter und bei Nässe unfallträchtigen Großpflasters durch einen Asphaltoberbau stellt nach den oben dargestellten Maßstäben eine Verbesserung der Fahrbahn dar. Sie führt zu einer deutlichen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Hinzu kommt, dass die neuverlegten tragenden und unterstützenden Schichten eine höhere Qualität als die ursprünglich vorhandenen Schichten aufweisen; dies gilt insbesondere für das erstmalige Einbringen einer Frostschutzschicht.
- 15 Es bedarf auch keiner weiteren Ausführungen, dass die Ausbaumaßnahmen an den Gehwegen zu einer Verbesserung geführt haben, nachdem die ursprünglich vorhandenen Granitplatten und –borde zum Teil höhenmäßig verkanntet waren. Eine weitere Verbesserung ist hier auch durch das Einbringen eines neuzeitlichen Unterbaus eingetreten.

- 16 Auch die neu angelegten Parkbuchten und die auf der Fahrbahn abgegrenzten Fahrradwege führen zweifelsfrei zu einer Verbesserung für die Benutzer der Straße, ohne dass insoweit nähere Ausführungen durch den Senat veranlasst sind.
- 17 c) Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung weiter ausgeführt, dass es für die Erhebung eines Ausbaubeitrages für den Ausbau der B..... Straße zwischen Bahnbogen und L..... Straße keiner besonderen Abschnittsbildung durch die Beklagte bedurft habe. Die Beitragspflicht sei von vornherein nur für den abgerechneten Abschnitt ausgelöst worden, weil die Fortführung der B..... Straße in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt und die Eigentümer der an diesem Abschnitt der Straße angrenzenden Grundstücke im Falle eines - sanierungsbedingten - Ausbaus der Straße allein zu Ausgleichsbeträgen im Sinne des § 154 Abs. 1 Satz 1 BauGB herangezogen werden dürften.
- 18 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin befasst sich nicht mit dieser Begründung des Verwaltungsgerichts, sondern macht lediglich Ausführungen zur Frage der Erforderlichkeit von Abschnittsbildungen, wenn eine Verkehrsanlage abschnittsweise hergestellt wird und entsprechend von der Gemeinde abgerechnet werden soll. Diese Ausführungen führen nicht zu einem zulässigen Antragsvorbringen, weil es insoweit an einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung fehlt.
- 19 Der Senat erlaubt sich allerdings den Hinweis, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es habe keiner Abschnittsbildung bedurft, rechtlich zutreffend ist. Nach § 154 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind für Maßnahmen der Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einer innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen nicht anzuwenden. Befindet sich, wie hier, die Verkehrsanlage nur teilweise innerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes, so werden die Kosten für den Ausbau des innerhalb dieses Gebiets liegenden Teils der Verkehrsanlage durch Ausgleichsbeiträge auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke umgelegt. Dieser Abschnitt der Verkehrsanlage scheidet damit aus dem Regelungsregime des Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeitragsrecht aus. Wird die Verkehrsanlage in ihrer gesamten Länge

ausgebaut, dürfen lediglich die Kosten des Ausbaus des Teils der Verkehrsanlage über Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeiträge umgelegt werden, der sich nicht innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes befindet. Zur näheren Begründung wird Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts genommen, denen der Senat nichts mehr hinzufügen hat.

20

Ausgehend von diesen Grundsätzen bedurfte es keiner Abschnittsbildung, weil der nicht in die Abrechnung einbezogene Abschnitt der B..... Straße innerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes liegt.

21

d) Das Verwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, dass die Einordnung der B..... Straße als Haupterschließungsstraße mit einem beitragspflichtigen Anteil von 50 % (vgl. § 5 Abs. 4 Nr. 2 StrABS in der hier maßgeblichen Fassung vom 30. Oktober 2004) keinen rechtlichen Bedenken begegne. Bei der Einordnung sei zunächst von § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS auszugehen. Diese Vorschrift definiere die Hauptverkehrsstraßen als „Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme innerörtlichen Durchgangsverkehrs (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“. Erfülle eine Straße diese Anforderungen, sei ihre Einordnung als Haupterschließungsstraße ausgeschlossen, weil die betreffende Bestimmung des § 5 Abs. 4 Nr. 2 HS 2 StrABS einen Vorrang der Einordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS aufstelle. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 StrABS seien Haupterschließungsstraßen „Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen im Sinne von Ziffer 3 sind.“

22

Bei der B..... Straße handele es sich nicht um eine Bundes-, Staats- oder Kreisstraße. Sie befinde sich im innerstädtischen Bereich und verbinde die Stadtteile G.....-S.. und G.....-N.... Beide Stadtteile bildeten im Bereich der B..... Straße einen übergreifenden Bebauungszusammenhang. Die Straße sei in das Straßensystem im Norden der Stadt Leipzig eingebunden. Sie nehme zweifelsfrei den Anliegerverkehr und daneben auch den innerörtlichen Durchgangsverkehr auf.

- 23 Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Straße im streitgegenständlichen Abschnitt überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr diene. Allein der Umstand, dass für den innerörtlichen Verkehr des Stadtteiles Zentrum-Nordwest die Möglichkeit bestehe, neben anderen Straßen auch über die B..... Straße in die nördlichen Stadtteile von Leipzig bzw. zur Bundesautobahn A.. oder zur Bundesstraße B . zu gelangen, reiche nicht dafür aus, die B..... Straße als Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS einzuordnen. Es sei zwar möglich, dass einzelne Verkehrsteilnehmer aus dem Stadtteil Zentrum-Nordwest auch den betroffenen Straßenabschnitt der B..... Straße benutzen, um die Ortsteile Lindenthal und Breitenfeld, welche sich an der nördlichen Stadtrandgrenze der Stadt Leipzig befinden, die Bundesstraße B. oder die Bundesautobahn A.. zu erreichen. Jedoch stünden dafür auch andere Straßen zur Verfügung, so dass der Anteil dieser Verkehrsteilnehmer am gesamten Verkehrsaufkommen in der B..... Straße, welche sich nördlich der Bundesstraße B. befinde, nicht prägend sei. Für den überörtlichen Durchgangsverkehr aus und zu anderen Stadtteilen Leipzigs stünden mit der Bundesstraße B. und der Staatsstraße S . Straßen zur Verfügung, die einen deutlich höheren Verkehrsfluss ermöglichen.
- 24 Aus der vorhandenen Fahrbahnbreite lasse sich für eine Einordnung der B..... Straße als Hauptverkehrsstraße nichts herleiten. Bei der B..... Straße handele es sich um eine Straße, die zumindest seit Ende der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in ihrer jetzigen Größe und Lage bestehe. Die Beklagte sei aufgrund der beidseitigen Bebauung der Straße an die vorhandenen Gegebenheiten gebunden. Dass sie nicht von einer Hauptverkehrsstraße ausgegangen sei, werde dadurch deutlich, dass sie die vorhandene Fahrbahnbreite durch die Einrichtung von Fahrradwegen bzw. Parkbuchten verschmälert habe. Insoweit sei die Bezeichnung der B..... Straße als „Hauptnetzstraße“ vorliegend ohne Bedeutung.
- 25 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet gegen diese Auffassung ein, dass die Beklagte selbst von einer Einordnung als Hauptverkehrsstraße ausgehe. So habe sie in ihrem Aktenvermerk vom 8. November 2001 ausgeführt, dass die B..... Straße eine Hauptverkehrsstraße sein könnte und deshalb nur 25 % der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden dürften. Im Vermerk „Sonderprogramm Straßenbau, Fahrbahn- und Brückensanierung 2002“ werde daher auch von einer

„Hauptnetzstraße“ gesprochen, was nichts anderes bedeuten könne, als dass die B..... Straße auch nach Auffassung der Beklagten eine Hauptverkehrsstraße sei. Das Verwaltungsgericht habe insbesondere übersehen, dass der Ausbau der B..... Straße durch die Beklagte gerade dazu gedient habe, eine noch bessere Verkehrsanbindung an die nördlich gelegenen Zubringerstraßen und damit eine Anknüpfung an die Autobahn A., die Bundesstraße B., die Leipziger Messe, den Flughafen und die L..... Straße sowie M.....Straße zu ermöglichen. Sie habe in diesem Zusammenhang kund getan, dass die B..... Straße als Hauptnetzstraße ausgebaut werden solle, während die bislang als Hauptverkehrsstraße angesehene, östlich hiervon gelegene L..... Straße künftig nicht mehr Hauptverkehrsstraße sein solle, sondern vielmehr das Gepräge einer Geschäftsstraße erhalten solle. Die Beklagte habe mit ihren Ausbaumaßnahmen vorrangig verkehrspolitische Zwecke verfolgt, um über die B..... Straße bessere Möglichkeiten der Aufnahme des überörtlichen Durchgangsverkehrs zu schaffen. Nicht nachvollziehbar sei deshalb die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Bezeichnung der B..... Straße durch die Beklagte als „Hauptnetzstraße“ keine Bedeutung zukommen solle.

- 26 Das Verwaltungsgericht gehe ferner fehlerhaft davon aus, dass sich aus der vorhandenen Fahrbahnbreite von 10,50 m für die Einordnung der B..... Straße als Hauptverkehrsstraße nichts herleiten lasse. Durch die vorhandene Fahrbahnbreite - auch nach dem Ausbau der Straße - werde unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen deutlich, dass grundsätzlich nicht vom Vorliegen einer Haupterschließungsstraße ausgegangen werden könne, weil hierfür Maximalbreiten von 7 m vorgesehen seien. Für Hauptverkehrsstraßen mit zweistufigem Ausbau sei nach der Satzung indes eine Maximalbreite von 8,50 m vorgesehen, an der sich die Beklagte auch mit der Ausbaumaßnahme weitgehend orientiert habe. Insoweit liege ein Indiz vor, dass es sich bei der B..... Straße um eine Hauptverkehrsstraße handele, weil die hierfür satzungsgemäß festgelegten Breiten gegeben seien. Die Feststellung, dass dies nicht so sei, könne daher nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls getroffen werden. Dann hätte es zur Ablehnung des Vorliegens einer Hauptverkehrsstraße besonderer Umstände bedurft, die hier nicht vorlägen und vom Verwaltungsgericht auch nicht festgestellt worden seien.

- 27 Auch mit diesem Vorbringen vermag der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht in Frage zu stellen.
- 28 Maßgeblich für die Einordnung der B..... Straße als Hauptverkehrsstraße oder Haupteerschließungsstraße ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend in seiner Entscheidung dargelegt hat, zunächst die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS. Diese Vorschrift definiert die Hauptverkehrsstraßen als „Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“. Erfüllt eine Straße diese Anforderungen, ist die Einordnung als Haupteerschließungsstraße ausgeschlossen, weil die betreffende Bestimmung des § 5 Abs. 4 Nr. 2 HS 2 StrABS einen Vorrang der Einordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS aufstellt. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 StrABS sind Haupteerschließungsstraßen „Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen im Sinne von Ziffer 3 sind“.
- 29 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass die B..... Straße nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS erfüllt. Sie dient nicht überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Unter diesen Begriff fällt jeder über den rein innerörtlichen Durchgangsverkehr hinausgehende Durchgangsverkehr. Der Gegenbegriff des innerörtlichen Durchgangsverkehrs wird durch § 5 Abs. 4 Nr. 3 StrABS als Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen definiert. So verhält es sich hier. Die B..... Straße befindet sich im Stadtteil G..... und zweigt von der L..... Straße südlich ab. Sie quert die G.....Straße (Bundesstraße B.) und mündet schließlich im Bereich G.....-S.. in die M..... Straße ein. Die B..... Straße durchzieht damit den Stadtteil G..... und somit einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie verbindet damit nicht unterschiedliche Stadtteile der Beklagten, sondern lediglich unterschiedliche Bereiche eines Stadtteils, der die Voraussetzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles aufweist. Die B..... Straße nimmt somit beschränkt auf die Ortslage von G..... den dort entstehenden innerörtlichen Verkehr auf und dient nicht der Verbindung zweier verschiedener Ortsteile und damit dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

30 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Beklagte selbst von einer Hauptverkehrsstraße ausgehe, wie sich aus der von ihm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Anlage K 5 vorgelegten Unterlagen Vorlage zur Dienstberatung ohne Datum (VG-Akte, AS 163) nebst der Erläuterung „Sonderprogramm Straßenbau Fahrbahn- und Brückensanierung 2002“ (VG-Akte, AS 164 ff) ergebe. Zwar enthält diese Erläuterung auf der ersten Seite folgenden Hinweis:

„Das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung und das Amt für Verkehrsplanung bereiten gemeinsam die Einführung einer Verkehrsberuhigung im Sanierungsgebiet G..... vor. Das Zielkonzept für den Ausbau des Straßenhauptnetzes der Stadt Leipzig beinhaltet eine Veränderung des Straßenhauptnetzes im Untersuchungsgebiet G..... Wesentliche Maßnahme ist die Abstufung der L..... Straße von einer Hauptverkehrsstraße zur Geschäftsstraße, während die B..... Straße nunmehr eine Hauptnetzstraße wird.“

31 Allein aus diesem Hinweis kann aber nicht der zweifelsfreie Schluss gezogen werden, dass die Beklagte mit der Bezeichnung der B..... Straße als „Hauptnetzstraße“ diese zu einer Hauptverkehrsstraße habe hochzonen wollen. Seite 3 der Erläuterung enthält nämlich den weiteren Hinweis:

„Die B..... Straße ist nach der Straßenkategorie der Straßenausbaubeitragssatzung eine HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE, somit können nach Abschluss der Baumaßnahme 50 % des umlagefähigen Aufwandes für den Straßenbau durch Beiträge refinanziert werden.“

32 Die Beklagte hat somit selbst in dieser Zusammenfassung die B..... Straße als eine HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE bezeichnet, so dass die Bezeichnung „Hauptnetzstraße“, die weder in das Straßen- noch in das Ausbaubeitragrecht rezipiert wurde, auch nur mit dieser Sinnbedeutung verstanden werden kann. Die in der Erläuterung dargestellten baulichen Maßnahmen unterlegen die Einordnung der B..... Straße als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE und nicht als Hauptverkehrsstraße. Die Baumaßnahmen waren zudem Teil des Verkehrsberuhigungskonzeptes in G..... Dazu dient u. a. die Rückführung der Fahrbahnbreite von ursprünglich 12 m auf lediglich 8 m. Bereits diese Maßnahme zeigt hinreichend deutlich, dass es der Beklagten nicht darum gegangen ist, die B..... Straße als eine dem überörtlichen Durchgangsverkehr bestimmte HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE auszubauen. Vielmehr wird durch die beabsichtigten und dann tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen bestätigt, dass die

B..... Straße auch nach ihrem Ausbau dem rein innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen soll.

- 33 Diese Auffassung nicht durch die Hausmitteilung des Referats Bauverwaltung an das Tiefbauamt vom 8. November 2001 in Frage gestellt. Hierin heißt es:

„Sehr geehrter Herr K.....,

jetzt handelt es sich bei der B..... Straße um eine Haupteerschließungsstraße. 50 % der beitragsfähigen Kosten können umgelegt werden.

Wenn zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht (Fertigstellung, d. h. Eingang der letzten Unternehmerrechnung) die B..... Straße eine Hauptverkehrsstraße ist, können nur 25 % der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden.“

- 34 Die Einleitung des letzten Absatzes mit dem Wort „wenn“ schließt ein Verständnis im Sinne der Feststellung der Eigenschaft der B..... Straße als Hauptverkehrsstraße nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen aus. Vielmehr ist der Hinweis durch die gewählte Eingangsformulierung dahingehend zu verstehen, dass nur 25 % der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden dürften, wenn sich nach der Durchführung der Ausbaumaßnahmen die B..... Straße als eine Hauptverkehrsstraße darstellen sollte.

- 35 Die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Auffassung wird schließlich auch durch das Schreiben des Abteilungsleiters des Amtes für Verkehrswesen an das Tiefbauamt vom 31. Januar 2006 (AS 48 der von der Beklagten als Heftung vorgelegten Akte) bestätigt. Diese Hausmitteilung enthält den rechtlich nicht zu beanstandenden Hinweis, dass in Leipzig die Straßenart Hauptverkehrsstraße eine Belegung von ca. 25.000 Kfz am Tag voraussetze. Im Jahre 2005 ist nach Zählungen dagegen die B..... Straße mit 7.500 Kraftfahrzeugen belegt. Dies entspricht in etwa auch der Belegung, die auf der B..... Straße bereits 1998 gezählt wurde. Auch diese Angaben sind ein Beleg dafür, dass es sich bei der B..... Straße sowohl vor als auch nach der Durchführung der Ausbaumaßnahmen um eine Haupteerschließungsstraße und nicht eine Hauptverkehrsstraße gehandelt hat bzw. handelt.

- 36 Der Prozessbevollmächtigte kann dem schließlich nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Breite der Fahrbahn der B.....straße von 8m ein deutliches Indiz für deren Funktion als Hauptverkehrsstraße sei. Mit seinem Einwand, die Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten sehe für Haupterschließungsstraßen eine Maximalbreite von 7m vor, verkennt der Prozessbevollmächtigte, dass § 5 Abs. 1 StrABS keine Bestimmung über die Einordnung einer Straße als Anlieger-, Haupterschließungs- oder Hauptverkehrsstraße enthält, sondern es sich insoweit um Bestimmungen über die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn handelt. Wird die Fahrbahn einer Haupterschließungsstraße in einem allgemeinen Wohngebiet z. B. mit einer Breite von 8m ausgebaut, bestimmt § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit.a StrABS, dass ausbaubeitragfähige Kosten lediglich die Kosten für die Herstellung einer 7m breiten Fahrbahn sind. Eine Aussage über die Einstufung der Straße nach der Breite der ausgebauten Fahrbahn enthält die Vorschrift dagegen nicht.
- 37 Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen zutreffend darauf hingewiesen, dass die Beklagte bei dem Ausbau der B..... Straße aufgrund der beidseitigen Bebauung der Straße an die seit Ende der 20er Jahre des vergangenen Jahrhunderts vorhandenen Gegebenheiten gebunden war. Hinzu kommt, dass die Beklagte die Fahrbahn der B..... Straße deutlich verschmälert und damit ihre Planung umgesetzt hat, den Charakter einer Haupterschließungsstraße hervorzuheben.
- 38 e) Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung weiter ausgeführt, dass die Beklagte den beitragsfähigen Aufwand im Wesentlichen fehlerfrei ermittelt habe. Sie habe ausgehend von den Gesamtkosten der Baumaßnahme in Höhe von 636.338,71 € die beitragsfähigen Kosten zutreffend mit 605.804,22 € ermittelt.
- 39 Die Fremdkapitalkosten gehörten zum ausbaubeitragfähigen Aufwand. Es entspreche den landesrechtlichen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung, dass Gemeinden zur Finanzierung einzelner Maßnahmen Darlehen aufnehmen könnten. Zwar seien in § 2 StrABS die Fremdfinanzierungskosten nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch enthalte die Vorschrift keine abschließende, sondern eine nur beispielhafte Aufzählung.

40 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet gegen diese Auffassung ein, es sei anerkannt, dass Fremdkapitalkosten nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehörten. Derartige Kosten seien auch nicht nach § 2 StrABS in den Aufwand einzubeziehen. Gemäß § 27 SächsKAG könne durch Satzung bestimmt werden, dass der Ausbauaufwand umgelegt werde. § 2 StrABS bestimme in Umsetzung des § 27 SächsKAG den Umfang des Aufwandes. Die in dieser satzungsrechtlichen Bestimmung enthaltenen Positionen seien abschließend. Fremdkapitalkosten seien vom Wortlaut der Satzungsnorm nicht erfasst. Soweit das Verwaltungsgericht die Vorschrift erweiternd auslege, liege darin ein Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit und der Rechtssicherheit, weil sich aus § 2 StrABS gerade nicht ergebe, dass Fremdkapitalkosten auf die Betroffenen umgelegt werden dürfen. Es sei weiterhin zu beanstanden, dass durch die Beklagte nicht dokumentiert worden sei, worin konkret die Fremdkapitalkosten eigentlich bestünden; die Kosten seien zu keinem Zeitpunkt einzeln nachgewiesen worden. Soweit diese über die Kosten des Ausbaus der Verkehrsanlage hinausgingen, wären solche Kosten nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz nicht berücksichtigungsfähig. Konkrete Tatsachen hierzu fehlten. Die bloße „Übernahme“ der Fremdkapitalkosten durch das Verwaltungsgericht erweise sich auch aus diesem Grunde als rechtswidrig. Im Übrigen dürften Fremdkapitalkosten - sofern man unzutreffend von einer Umlagefähigkeit ausgehen wollte - nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Jahr der betreffenden Maßnahme angefallen seien. Dieses sei hier nicht der Fall.

41 Auch mit diesem Einwand vermag der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu begründen.

42 § 2 StrABS regelt den beitragsfähigen Aufwand. Abs. 1 enthält keine abschließende, sondern eine - beispielhafte - Aufzählung des beitragsfähigen Aufwandes. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Formulierung „Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für...“. Es bedarf keiner weiteren vertiefenden Ausführungen, dass durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ der beispielhafte Charakter der Aufzählung offensichtlich ist.

- 43 Die Aufnahme von Fremdkapitalkosten in den beitragsfähigen Ausbauaufwand ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin kann nicht mit dem Einwand gehört werden, dass die Beklagte keine Kapitalzinsen hätte einstellen dürfen, weil diese Zinsen nicht für einen bestimmten Darlehensvertrag angefallen sind, der gerade für den Ausbau der B..... Straße aufgenommen wurde.
- 44 Die Beklagte hat den Ausbau der B..... Straße entsprechend dem geltenden Gemeindehaushaltsrecht (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft [Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO] i. d. F. vom 26. März 2002 [GVBl. S. 142; ber. S. 176] i. V. m. Nr. 2 lit. a der Anlage Begriffsbestimmungen) aus Mitteln des Vermögenshaushaltes finanziert, für den lediglich eine Gesamtdeckung vorgesehen ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO). Das Prinzip der Gesamtdeckung bedeutet, dass sämtliche Einnahmen des Vermögenshaushaltes einschließlich der Kredite der Deckung aller Ausgaben dienen. Eine Einzelzurechnung von Einnahmen - z. B. Kredite zu bestimmten Ausgaben erfolgt in der Regel nicht (vgl. § 17 Abs. 1 KomHVO).
- 45 Das gemeindehaushaltsrechtliche Gesamtdeckungsprinzip steht der Einbeziehung von Fremdkapitalkosten in den beitragsfähigen Ausbauaufwand grundsätzlich nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei: Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand Sept. 2009, § 8 Rn. 345a) für das Erschließungsbeitragsrecht die Auffassung, dass durch die Einführung des gemeindehaushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips keine qualitative Änderung der Darlehenszinsen gegenüber dem Einzeldeckungsprinzip eingetreten sei, diese vielmehr auch unter diesem Rechtsregime zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand zählen. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. März 2009 (9 C 4/08 - BVerwGE 133, 280 = juris Rn. 13 f.) ausgeführt:

„1. Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 BauGB umfasst der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB (u.a.) die Kosten für den Erwerb, die Freilegung der Flächen und die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung. Zum erforderlichen Aufwand i.S.v. § 128 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehören auch Fremdkapitalkosten, mithin Zinsen für Darlehen, die eine Gemeinde zur Finanzierung einer Erschließungsmaßnahme eingesetzt hat

(Urteil vom 21. Juni 1974 - BVerwG 4 C 41.72 - BVerwGE 45, 215 <216 ff.>; stRspr).

Das gilt auch unter der Geltung des in den 1970er Jahren im Gemeindehaushaltsrecht der alten Bundesländer vollzogenen Wechsels vom Einzel- zum Gesamtdeckungsprinzip (für Nordrhein-Westfalen vgl. § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW - vom 6. Dezember 1972 <GV. NRW S. 418>, nunmehr § 20 GemHVO NRW vom 16. November 2004 <GV. NRW S. 644, 659, ber. 2005, S. 15>), das in den neuen Ländern im Zuge der Wiedervereinigung eingeführt wurde. Folge des Gesamtdeckungsprinzips ist es, dass dem Haushalt nicht mehr entnommen werden kann, welcher Teil einer Kreditaufnahme für eine bestimmte Erschließungsanlage verwandt wurde, mithin eine Zuordnung eines bestimmten Darlehens zu einer konkreten Erschließungsmaßnahme nicht mehr möglich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat es in Konsequenz dessen gebilligt, dass die Gemeinden ausnahmsweise wegen des dem Abgaberecht in besonderer Weise eigenen Bedürfnisses nach Verwaltungspraktikabilität berechtigt sind, diesen Teil des beitragsfähigen Erschließungsaufwands mit Hilfe gesicherter Erfahrungssätze zu ermitteln (Urteil vom 23. August 1990 - BVerwG BVerwGE 85, 306 <308 ff.>). Dabei handelt es sich um ein Hilfsmittel, das zwar der Einräumung einer Schätzungsbefugnis gleichkommt, der Sache nach aber ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist, mit dem eine relative Wirklichkeitsnähe erreicht werden kann und soll. Bei der näheren Ausgestaltung dieses Hilfsmittels kann den Gemeinden das an Genauigkeit abverlangt werden, was ihnen unter Vermeidung von unvernünftigem und in diesem Sinne unververtretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Berechnung des der einzelnen Erschließungsanlage zuzuordnenden Kreditaufwands darf sich deshalb von der Lebenswirklichkeit, d.h. von dem tatsächlich durch die Erschließungsanlage verursachten Aufwand, nur so weit entfernen, wie dies die die Schätzung rechtfertigenden Umstände, insbesondere das Erfordernis der Verwaltungspraktikabilität und der Vermeidung unzumutbaren Verwaltungsaufwandes, bedingen (Urteil vom 23. Februar 2000 - BVerwG 11 C 3.99 - BVerwGE 110, 344 <348 f.>; OVG Münster, Urteil vom 22. September 1999 - 3 A 3625/97 - OVGE 48, 40 <43>).“

- 46 Die Einbeziehung von Fremdkapitalkosten im Ausbaubeitragsrecht bestimmt sich ebenfalls nach diesen dargestellten Grundsätzen. Es sind keine Gründe ersichtlich und auch vom Prozessbevollmächtigten nicht vorgetragen, die gegen die Einstellung von Fremdkapitalkosten in den ausbaubeitragsfähigen Aufwand sprechen, wenn sie nicht einem bestimmten Darlehen zu einer konkreten Ausbaumaßnahme zugeordnet werden können. Die Zuordnung von Erschließungs- oder Ausbauaufwand zum beitragsfähigen Aufwand ist nicht durch strukturelle Unterschiede geprägt, die eine unterschiedliche Beurteilung der Einstellung von Fremdkapitalkosten in den beitragsfähigen Aufwand erforderlich machen.

47 Auch die von der Beklagten vorgenommene Berechnung der Fremdkapitalkosten begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. März 2009 (a. a. O., Rn. 15) zur Frage der Berechnung der Fremdfinanzierungskosten für das Erschließungsbeitragsrecht ausgeführt:

„a) Hiervon ausgehend kann eine Berechnung der Fremdfinanzierungskosten, die dem aus § 128 Abs. 1, § 130 Abs. 1 BauGB folgenden Gebot einer möglichst wirklichkeitsgerechten Kostenermittlung genügt, in der Weise erfolgen, dass der durch den Aufwand für die Herstellung einer Erschließungsanlage ausgelöste Kreditbedarf in jedem Jahr, in dem Kosten ausgelöst werden (Entstehungsjahr), unter Rückgriff auf die Gesamt-Fremdfinanzierungsquote des betreffenden Haushaltsjahres ermittelt wird. Diese Quote errechnet sich ihrerseits aus dem Verhältnis, in dem die Gesamteinnahmen aus Krediten zu den Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen stehen. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass, wenn alle Investitionen einer Gemeinde in einem Haushaltsjahr zu einem bestimmten Prozentsatz fremdfinanziert sind, auch die Aufwendungen für die bestimmte Erschließungsmaßnahme mit einem hinreichend hohen Maß an Wahrscheinlichkeit in diesem Umfang fremdfinanziert sind, und zwar zu dem Zinssatz, der sich aus den durchschnittlichen Konditionen aller in diesem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite ergibt. Von dem so ermittelten Kreditbedarf für diese Aufwendungen sind allerdings korrigierend abzuziehen etwaige zweckgerichtete Zuschüsse und Vorausleistungen für die konkrete Erschließungsmaßnahme (Urteil vom 23. August 1990 a.a.O. S. 309). Umgekehrt sind bei der Berechnung der Fremdfinanzierungsquote Zuwendungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für andere Vorhaben von den Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts vorab abzuziehen, wenn diese Einnahmen im Vermögenshaushalt haushaltsrechtlich wirksam zugunsten bestimmter Vorhaben zweckgebunden sind (Urteil vom 23. Februar 2000 a.a.O. S. 348 ff.).“

48 Diese Maßstäbe sind aus den oben näher dargestellten Gründen auch für das Straßenausbaubeitragsrecht maßgeblich. Die Beklagte hat hier die Fremdfinanzierungskosten zutreffend berechnet. Sie hat in den von ihr berechneten beitragsfähigen Ausbaaufwand insgesamt 152,43 € an Zinsen eingestellt. Dem lag eine Fremdfinanzierungsrate im Umfang von 4,57 % zugrunde. Das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin enthält keine Hinweise darauf, dass die Beklagte zu Unrecht diese Fremdfinanzierungsrate von 4,57 % und Gesamtzinsen in Höhe von 152,43 € in den ausbaubeitragsfähigen Aufwand eingerechnet hat.

49 f) Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung weiter damit begründet, dass die Beklagte die erhaltenen Fördermittel bei der Ermittlung des beitragspflichtigen

Aufwandes ordnungsgemäß berücksichtigt habe. Es sei insbesondere rechtlich nicht zu beanstanden, dass sie die vom Regierungspräsidium Leipzig für die Baumaßnahmen erhaltenen Fördermittel in Höhe von 196.535,00 € zur Finanzierung des Gemeindeanteils eingesetzt habe.

- 50 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet hiergegen ein, dass die Beklagte gemäß § 28 Abs. 3 SächsKAG die Fördermittel im Umfang von 196.535,00 € zugunsten aller Beitragspflichtigen hätte berücksichtigen müssen. Nach dem Wortlaut der Norm bestehe die Möglichkeit der Anrechenbarkeit ausschließlich auf den Gemeindeanteil nur subsidiär. Vorrangig sei auf die Erklärung des Zuwendenden abzustellen. Maßgeblich dabei sei, wie der Adressat der Erklärung diese bei objektiver Auslegung habe verstehen müssen. Nach dem Zuwendungsbescheid vom 26. Mai 2003 seien zur Finanzierung des Ausbaus der B..... Straße, 2. Teilabschnitt, Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung herangezogen worden. Zuwender im Sinne des § 28 Abs. 3 SächsKAG sei damit die Europäische Union. Der Freistaat Sachsen habe diese Mittel lediglich an den eigentlichen Empfänger ausgereicht. Zur Ermittlung der Verwendungsabsicht sei analog § 133 BGB auf die Organe der Europäischen Union abzustellen. Ausweislich der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fond zur regionalen Entwicklung sei maßgeblicher Zweck der Schaffung dieses Fonds eine Mittelverwendung mit Sozialbindung. Die Europäische Union als Zuwenderin habe in der Verordnung eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Mittel unmittelbar den betroffenen Bürgern und Unternehmen zugute zu kommen hätten. Soweit die Beklagte die ausgereichten Fördermittel lediglich auf den Gemeindeanteil umlege und der übrige Aufwand einer Ausbaumaßnahme an die Grundstückseigentümer weitergereicht werde, wäre ein mit den europarechtlichen Verordnungen verfolgter sozialer Zweck nicht erreichbar. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten als die potentiellen Beitragsschuldner würden die Kosten von Ausbaumaßnahmen an die Mieter weiterreichen, zum Beispiel durch eine erhöhte Wohnraummiete. Gerade der sozialschutzwürdige Wohnraum würde damit verteuert werden. Sofern das Verwaltungsgericht meine, dass die Fördermittel zugunsten der Beitragspflichtigen nach den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums nicht berücksichtigt werden dürften, verstoße diese interne Bestimmung gegen das Gemeinschaftsrecht und sei unbeachtlich.

51 Mit diesem Vorbringen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründet.

52 Nach § 28 Abs. 3 SächsKAG sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils des öffentlichen Interesses und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des restlichen Aufwands nach § 27 SächsKAG zu verwenden. Diesen rechtlichen Anforderungen entspricht die Anrechnung der Zuwendungen durch das Regierungspräsidium Leipzig auf den Anteil des öffentlichen Interesses im Sinne des § 28 Abs. 3 SächsKAG.

53 Mit abschließendem Bescheid vom 22. August 2005 setzte das Regierungspräsidium Leipzig die zuwendungsfähigen Kosten auf 261.710,96 € und die Höhe der Zuwendung bei einem Fördersatz von 75 v. H. mit 196.283,22 € fest. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Zuwendung mit 75 % der zuwendungsfähigen Kosten aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert wird. Der Bescheid bestimmt nicht, dass diese Zuwendungen auf den Anteil der Beitragspflichtigen anzurechnen sind. Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (VwV-KStB vom 15. Mai 2001) auf deren Grundlage der Zuwendungsbescheid erlassen wurde. Vielmehr schließt, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hinweist, Nr. I. 3 Ziff. 6.3.1.4 VwV-KStB, wonach die Kostenanteile der Beitragspflichtigen nicht förderungsfähig sind, die Anrechnung der Zuwendung auf den Anteil der Beitragspflichtigen ausdrücklich aus. Es musste somit eine Verwendung der Zuwendungen nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 SächsKAG erfolgen. Dies widerspricht auch nicht den unionsrechtlichen Vorgaben.

54 Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung ist ein sogenannter Strukturfonds, mit dem u. a. in den Ausbau des Straßennetzes in Sachsen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum investiert wird (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Öffentlichkeitsarbeit ERE/EFF,

http://www.smwa.sachsen.de/de/Foerderung/Strukturfonds_in_Sachsen/Verbesserung_der_Verkehrsinfrastruktur/120586.html). Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin herausgestellte Mittelverwendung mit Sozialbindung ist lediglich ein Teil der Förderung aus diesem Strukturfonds. Im vorliegenden Fall ist diese Art der Mittelverwendung jedoch nicht betroffen.

55 g) Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung weiter damit, dass dahingestellt bleiben könne, ob die Beklagte verpflichtet gewesen sei, die Planungsleistungen auszuschreiben. Eine Verletzung der Ausschreibungspflicht führe nicht zur Rechtswidrigkeit eines Straßenausbaubeitragsbescheides. Das Überschreiten der für die kostenbezogene Erforderlichkeit maßgeblichen Grenze habe lediglich die Kürzung des beitragsfähigen Aufwandes um den nichterforderlichen Teil zur Folge. Vorliegend habe die Beklagte Planungskosten in Höhe von 46.060,98 € in den beitragsfähigen Aufwand eingestellt. Sie habe hinsichtlich der Höhe der Planungskosten vorgetragen, dass diese auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure abgerechnet worden seien, wobei dabei lediglich die Mindestsätze zur Anwendung gekommen seien. Die Kammer sehe keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Unter Berücksichtigung des beitragsfähigen Aufwandes in Höhe von insgesamt 605.804,22 € seien für die Kammer keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Planungskosten in diesem Fall die Grenze der kostenbezogenen Erforderlichkeit überschritten hätten.

56 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet hiergegen ein, dass umlagefähig allein die wirtschaftlich gebotenen Kosten seien. Soweit eine Ausschreibung erfolgt wäre, hätte dies zu geringeren Kosten für Planungsleistungen geführt. Gemäß den Angaben in der Verwaltungsakte seien lediglich die Bauleistungen nach VOB/A ausgeschrieben worden. Eine Ausschreibung der darüber hinaus erforderlichen Planungsleistungen habe nicht stattgefunden. Sowohl im Ausbau- als auch im Erschließungsbeitragsrecht bestehe die Pflicht, aufgewendete Kosten möglichst gering zu halten. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts seien aus mehreren Gründen unzutreffend. Einerseits ergebe sich dies aus dem Sinn und Zweck der öffentlichen Ausschreibung. Dieser liege darin, den nach den Gegebenheiten erreichbaren marktgerechten Preis zu erzielen. Bereits § 55 Abs. 1 SächsHO schreibe eine Pflicht zur Ausschreibung vor. Hiernach sei stets vor dem Abschluss von Verträgen über

Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung voranzustellen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigten. Eine solche Ausnahme könne bei der Vergabe von Leistungen zum Ausbau der B..... Straße weder festgestellt werden, noch sei dies durch die Beklagte vorgetragen worden. Kommunale Gebietskörperschaften seien aber haushaltsrechtlich dazu verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen, die Maßnahmen zum Gegenstand hätten, deren Kosten in Form von Beiträgen umgelegt werden. Fehlerhaft sei die Unterlassung der Ausschreibung ferner deshalb, weil bereits nach dem Zuwendungsbescheid für Fördermittel vom 26. Mai 2003 die Beklagte verpflichtet worden sei, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger anzuwenden. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass Planungsleistungen bei erfolgter Ausschreibung günstiger erbracht worden wären. Der Hinweis darauf, dass nach den Angaben der Beklagten allein die Mindestsätze nach HOAI vereinbart worden seien, stehe dem nicht entgegen. Es habe eine Abrechnung der Planungsleistungen hier ersichtlich nicht nach Mindestsätzen aufgrund der anrechenbaren Kosten nach den Bestimmungen der HOAI stattgefunden. Mit den in der Verwaltungsakte enthaltenen Rechnungen des Ingenieurbüros seien vielmehr die Planungsleistungen aufgrund von Stundensätzen abgerechnet worden. Der Verweis auf die Mindestsätze nach § 4 HOAI gehe deshalb fehl. Im Übrigen hätte bei einer erfolgten Ausschreibung durchaus auch eine wirtschaftlichere Leistung erzielt werden können, die zu Einsparungen hinsichtlich der Planungskosten insgesamt geführt hätte. Bereits unter Zugrundelegung der Erläuterungen zum Heranziehungsbescheid vom 4. August 2005 sei klar zu erkennen, dass die nicht ausgeschriebenen Planungsleistungen einen erheblichen Anteil an dem Gesamtaufwand - nämlich fast 15 % - einnehmen würden.

- 57 Auch mit diesem Vorbringen begründet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 58 Dabei kann der Senat die Frage dahingestellt bleiben lassen, ob, wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorträgt, die Planungsleistungen hätten ausgeschrieben werden müssen. Der Verstoß gegen eine grundsätzlich bestehende

Ausschreibungsverpflichtung führt nicht - automatisch - zur Rechtswidrigkeit der Abgabeforderung. Entscheidend ist nämlich nicht die Einhaltung kommunaler oder sonstiger Vorschriften, sondern die Wahrung des abgabenrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips. Allein der Umstand, dass die Beklagte den Auftrag für die Planungsleistungen ohne eine vorherige öffentliche Ausschreibung erteilt hat, bleibt - für den Fall der rechtlichen Erforderlichkeit einer öffentlichen Ausschreibung - damit für sich genommen folgenlos. In solchen Fällen muss allerdings die auftragserteilende Gemeinde nachweisen, dass die zugrunde gelegten Preise sich noch im Rahmen dessen bewegen, was das kostenbezogene Erforderlichkeitsprinzip voraussetzt (NdsOVG, Beschl. v. 3. März 2004 - 9 LA 28/04 -, juris Rn. 3). Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat eine Verletzung dieses Prinzips hier nicht dargelegt. Die Beklagte hat ausweislich der dem Senat vorliegenden Unterlagen ihre Planungsleistungen auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) erlassen. Sie hat in den beitragsfähigen Aufwand den Betrag von 46.060,98 € eingestellt und diesbezüglich vorgetragen, dass lediglich die Mindestsätze zur Anwendung gekommen seien. Dieser Vortrag der Beklagten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird weder durch die dem Senat vorliegenden Unterlagen noch durch den Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Zulassungsverfahren erschüttert. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen und auch nicht ersichtlich, dass bei einer - wenn überhaupt erforderlichen - Ausschreibung für die endgültigen Planungsleistungen geringere als die gegenüber der Beklagten vom Ingenieurbüro geltend gemachten Kosten entstanden wären. Allein der unsubstantiierte Hinweis darauf, dass die Planungskosten fast 15 % des Gesamtaufwandes betragen, reicht hierfür nicht aus.

- 59 h) Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung weiter ausgeführt, dass die mit den nicht unmittelbar am Straßenausbau beteiligten anderen Trägern - hierbei handelte es sich um die H..... GmbH, die D..... GmbH & Co. KG, die K..... GmbH, die K.....W..... GmbH und die S..... GmbH - abgeschlossenen Koordinationsverträge rechtlich nicht zu beanstanden seien. Es habe für die Beklagte keine Verpflichtung bestanden, diese Träger an den Ausbaurkosten in dem Umfang zu beteiligen, in dem diese im Zusammenhang mit der Verlegung eigener Kabel und

Leitungen Kosten eingespart hätten. Die Beklagte habe sich in rechtlich nicht zu beanstandender Weise dazu verpflichtet, 100 % der Kosten für den nicht durch die Verlegung der Kabel und Leitungen veranlassten Straßenausbau zu tragen. Anhaltspunkte dafür, dass durch den Abschluss der Koordinationsverträge zusätzliche Kosten entstanden seien, welche in die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes eingeflossen seien, seien nicht ersichtlich und durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin auch nicht vorgetragen worden. Soweit die Vertragspartner der Beklagten nach Maßgabe der Koordinationsverträge Kosten übernommen haben, seien diese auch nicht in die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes eingeflossen. Der Abschluss der Koordinationsverträge habe deshalb zweifelsfrei zur Verringerung des beitragsfähigen Aufwandes geführt. Entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin seien die Koordinationsverträge auch nicht zu Lasten Dritter geschlossen worden. Soweit er meine, die Belastung Dritter liege darin, dass z. B. die K.....W..... sich nicht an den Kosten für den Straßenbau beteiligt haben, verkenne er, dass eine Rechtspflicht für eine solche Kostenübernahme im Rahmen von Koordinationsverträgen nicht bestehe. Soweit den K.....W..... durch den Abschluss des Koordinationsvertrages ein Vorteil entstehe, sei dies nicht zu beanstanden. Denn dieser Vorteil ergebe sich jedenfalls nicht aus zusätzlichen Belastungen der Beitragspflichtigen. Dies werde durch die Kontrollüberlegung bestätigt, dass für den Fall, dass die Beklagte keine Koordinationsverträge abschließt, auch die gesamten Straßenbaukosten zum beitragspflichtigen Aufwand gehören würden. Der Beklagten seien aufgrund des Abschlusses der Koordinationsverträge keine weiteren Einsparungen entstanden, welche bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes in Abzug hätten gebracht werden müssen.

60 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wendet hiergegen ein, dass sich die Beklagte durch die mit den Drittunternehmen geschlossenen Koordinierungsverträge verpflichtet habe, auf ihre Kosten bestimmte Planungs-, Überwachungs- und Baumaßnahmen durchzuführen, die nicht im Zusammenhang mit den Straßenausbaumaßnahmen stünden. Im Hinblick auf die den Koordinierungsverträgen zugrunde liegenden Zusatzleistungen dränge sich geradezu auf, dass - etwa in Bezug auf Baumaterial, Bau- und Planungsleistungen - Sonderkosten entstanden seien, die ohne die parallelen Baumaßnahmen sonst nicht entstanden wären. Solcher Art Kosten seien nicht umlagefähig, weshalb das Verwaltungsgericht den jeweiligen

Kostengrundlagen hätte nachgehen müssen. Eine Unklarheit bei der Kostenaufteilung gehe zu Lasten der Beklagten. Die durch die Koordinierungsverträge auf der Hand liegenden Kostenvorteile hätte die Beklagte bereits im erstattungsfähigen Aufwand berücksichtigen müssen, weil diese den unmittelbar von der Beklagten zu tragenden Aufwand für den Straßenbau reduzierten. Diese Kosten dürften deshalb nicht nach § 1 Abs. 1 StrABS und dem Grundsatz der Erforderlichkeit auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden. In dem Maße, in dem sich der Vorteil für die Allgemeinheit erhöhe, seien dieser und nicht den Beitragspflichtigen die Kosten aufzuerlegen. Da vorliegend im Zusammenhang mit dem Ausbau der B..... Straße zugleich andere Leistungen der Daseinsvorsorge realisiert worden seien, verhalte es sich denknotwendig so, dass dem einen oder anderen Vertragspartner der Koordinierungsverträge daraus ein (Kosten-)Vorteil erwachsen sei. Die notwendigen Straßenausbauleistungen hätten nur einmal erbracht werden müssen. Diesem Vorteil sei in der Berechnung des beitragsfähigen Aufwands dadurch Rechnung zu tragen gewesen, dass die eingesparten Kosten, die selbst nicht beitragsfähig wären, abgezogen würden.

61 Auch mit diesem Vorbringen begründet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.

62

Nutzen andere Träger (wie hier die H..... GmbH, die D..... GmbH & Co. KG, die K..... GmbH, die K.....W..... GmbH und die S..... GmbH) die Straßenausbaumaßnahme aus, um bei dieser Gelegenheit - wie hier - eigene Kabel und Leitungen zu verlegen, führt dies nur zu einer Reduzierung des beitragsfähigen Ausbauraufwandes, wenn sich dadurch eine zu berücksichtigende Kostenersparnis für den Ausbauträger ergibt. Eine solche bei der Berechnung des beitragsfähigen Ausbauraufwandes zu berücksichtigende Kostenersparnis setzt allerdings voraus, dass bei der Gemeinde tatsächlich auch eine Ersparnis eingetreten ist. Nutzt - wie hier - ein anderer Träger lediglich die Straßenausbaumaßnahme aus, um bei dieser Gelegenheit selbst Kabel und Leitungen zu verlegen, besteht ein Kostenerstattungsanspruch für die von der Gemeinde durchgeführten Baumaßnahmen, die allein Ausbaumaßnahmen darstellen, nur dann, wenn dies entsprechend vertraglich geregelt ist (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., § 33 Rn. 26 m. w. N.). Einen solchen

Kostenerstattungsanspruch sehen die hier von der Beklagten abgeschlossenen Koordinationsverträge aber nicht vor.

63 Besteht - wie hier - ein solcher vertraglicher Anspruch nicht, kann dieser Umstand allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Erforderlichkeit beitragsrechtlich von Bedeutung sein, wenn die Gemeinde ohne sachlich vertretbaren Grund davon abgesehen hat, einen Kostenerstattungsanspruch zu begründen (Driehaus, a. a. O., m. w. N.). Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Gemeinde bereits begonnene oder durchgeführte Arbeiten anderer Träger zum Anlass nimmt, eigene Ausbaumaßnahmen durchzuführen. Plant eine Gemeinde Straßenausbaumaßnahmen und hängen sich andere Träger daran an, ist es sachlich nicht geboten, Koordinationsverträge mit diesen Trägern zu schließen, welche eine anteilige Kostenerstattung vorsehen (Driehaus, a. a. O., m. w. N.). So verhält es sich hier. Den Unterlagen kann auch nicht entnommen werden, dass die Beklagte Kosten in den beitragsfähigen Aufwand eingestellt hat, die nicht durch die Straßenausbaumaßnahmen veranlasst wurden. Das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten enthält auch insoweit keine Anhaltspunkte, die den Senat veranlassen müssten, im Berufungsverfahren eine weitere Sachaufklärung durchzuführen.

64

i) Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht weiter ausgeführt, dass dem Grundstück der Klägerin durch den Ausbau der B..... Straße auch ein Vorteil im Sinne des § 1 Abs. 1 StrABS zugewachsen sei. Es liege mit seiner westlichen Grundstücksgrenze an der B..... Straße an. Durch diese räumliche Verbindung werde ihm eine - durch die Ausbaumaßnahme auch verbesserte - Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße vermittelt. Aufgrund dieser Lage könne vom Grundstück der Klägerin aus ohne weiteres die B..... Straße begangen und auch befahren werden. Allein hierin sei der die Ausbaubeitragspflicht begründende Vorteil zu sehen. Dem stehe nicht entgegen, dass das Grundstück der Klägerin derzeit über keinen direkten Zugang zu B..... Straße verfüge. Im Übrigen habe es die Klägerin selbst in der Hand, einen solchen Zugang zu schaffen. Wenn der Prozessbevollmächtigte der Klägerin meine, dass das Grundstück allein deshalb keinen spürbaren Vorteil vom Ausbau der B..... Straße erhalte, weil es bereits mit

drei Seiten an den öffentlichen Verkehrsraum angrenze, verkenne er den dem Straßenausbaubeitragsrecht zugrunde liegenden Vorteilsbegriff.

65 Hiergegen wendet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ein, dass dem Grundstück durch den Ausbau der B..... Straße kein - wirtschaftlicher - Vorteil zuwachse, weil es nicht wirtschaftlich genutzt werde. Das Grundstück sei mit einem P..... bebaut und unterscheide sich damit auch von den angrenzenden Nachbargrundstücken, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt oder vermietet sind.

66 Dieser Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin geht fehl.

67 Der die Ausbaubeitragserhebung rechtfertigende - wirtschaftliche - Vorteil entsteht durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage. Der sächsische Gesetzgeber hat zwar in § 26 Abs. 1 S. 1 SächsKAG nicht ausdrücklich den Begriff der Inanspruchnahmemöglichkeit verwendet. Er macht jedoch durch die Regelungen in § 28 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 SächsKAG (Beteiligung der Allgemeinheit am beitragsfähigen Ausbaufwand) und § 29 SächsKAG (Maßstäbe für die Aufwandsverteilung) deutlich, dass die beitragsbegründenden wirtschaftlichen Vorteile - wie im Erschließungsbeitragsrecht - auch im sächsischen Ausbaubeitragsrecht auf der gebotenen Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage beruhen. Der Senat hat hierzu im Einzelnen in seinem Beschluss vom 27.5.2003 (5 BS 48/01) näher ausgeführt:

„Bei diesem wirtschaftlichen Vorteil muss es sich um besondere Vorteile in dem Sinne handeln, dass sie einer bestimmten Gruppe von Grundstückseigentümern in erster Linie zukommen und ihnen damit mit der Konsequenz einer anteiligen Kostenbelastung zurechenbar sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wesen des Beitrags als einer durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung gekennzeichneten Abgabe, mit der ein Ausgleich für den durch eine Leistung der Gemeinde ausgelösten Sondervorteil verlangt wird. Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen spricht vieles dafür, dass es bei der Bestimmung des Vorteils im Sinne der Vorschriften der §§ 26 Abs. 1 und 28 Abs. 1 SächsKAG allein auf die qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage ankommt. Der eine Beitragserhebung rechtfertigende wirtschaftliche Sondervorteil kann deshalb nur Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zugute kommen, die befugt sind, ein Grundstück in rechtlich zulässiger Weise zu nutzen. Die den vollen wirtschaftlichen Sondervorteil ausmachende abstrakte Besserstellung ist demnach grundstücksorientiert, d. h., sie muss sich, um dem Merkmal Sondervorteil zu genügen, aus der in einer räumlich engen Beziehung des Grundstücks zur

ausgebauten Anlage begründeten, qualifizierten Inanspruchnahmefähigkeit dieser Anlage von dem Grundstück aus ergeben und sie muss sich darüber hinaus im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung auswirken können.

Der durch die Herstellung einer beitragsfähigen Verkehrsanlage im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts ausgelöste Vorteil beruht somit auf der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage. Das Ausmaß des jeweiligen Vorteils richtet sich nach dem Ausmaß der von einem durch diese Anlage erschlossenen Grundstück aus zu erwartenden - wahrscheinlichen - Inanspruchnahme der Anlage und ist deshalb abhängig von dem Umfang der zugelassenen Ausnutzbarkeit eines Grundstücks. Der Umfang der wahrscheinlichen - erfahrungsgemäß zu erwartenden - Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage dürfte im Ausbaubeitragsrecht wie im Erschließungsbeitragsrecht das einzige den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Kriterium für die Bemessung des Wertes der Inanspruchnahmefähigkeit sein (so Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 6. Aufl., Rn. 21 zu § 29). Diese Auslegung beruht darauf, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende wirtschaftliche Sondervorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage geboten wird, die ihrerseits geeignet ist, zu einer Steigerung des Gebrauchswertes - Nutzungswertes - des betroffenen Grundstückes zu führen. Die wirtschaftlichen Vorteile des Grundstückseigentümers beruhen demnach - wie die der Allgemeinheit - allein auf der Inanspruchnahmefähigkeit (Benutzungsmöglichkeit) der ausgebauten Anlage. Dies bedeutet im Ergebnis, dass je mehr die hergestellte bzw. ausgebaute Anlage von einem „erschlossenen“ Grundstück aus erfahrungsgemäß in Anspruch genommen wird, desto wertvoller die durch den Ausbau der Verkehrsanlage gebotene Inanspruchnahmefähigkeit ist und desto größer die ihm vermittelten Vorteile sind. Die Höhe der durch eine beitragsfähige Anlage vermittelten Vorteile ist somit abhängig vom Maß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme, deren Umfang ihrerseits maßgeblich von der jeweiligen Ausnutzbarkeit eines durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstückes beeinflusst wird.“

- 68 Bei dem Vorteil im Sinne des Ausbaubeitragsrechts handelt es sich also um einen Sondervorteil, ohne den die Heranziehung zu einem Ausbaubeitrag verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre. Dies bedeutet, dass Voraussetzung für die Erhebung eines Ausbaubeitrages die sogenannte qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit ist. Die Erhebung eines Ausbaubeitrages setzt eine abstrakte Besserstellung des Ausbaubeitragspflichtigen im Verhältnis zu nicht individualisierbaren Dritten voraus. Diese abstrakte Besserstellung, die den wirtschaftlichen Sondervorteil ausmacht, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen grundstücksorientiert. Die Besserstellung muss sich aus der in einer räumlich engen Beziehung des Grundstücks zur ausgebauten Anlage begründeten, qualifizierten Inanspruchnahmefähigkeit dieser Anlage von dem

Grundstück aus ergeben und darüber hinaus muss sie sich im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung auswirken können (SächsOVG, Urt. v. 17. Juni 2008 - 5 B 514/07 -, SächsVBl. 2008, 295 = juris, 31).

69 Ausgehend von diesen Grundsätzen versteht es sich von selbst, dass der Einwand des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das Grundstück sei mit einem P..... bebaut und deshalb wirtschaftlich nicht genutzt, keinen Erfolg haben kann. Es kommt hier nicht darauf an, ob auf dem herangezogenen Grundstück eine auf Gewinn angelegte Nutzung stattfindet.

70 Auch der weitere Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dem Grundstück wachse kein Vorteil zu, weil es keinen aktuellen Zugang zur B..... Straße habe und ein solcher wegen der Denkmaleigenschaft und der davon erfassten an der B..... Straße entlang führenden Mauer nicht geschaffen werden darf, führt nicht zum Erfolg des Zulassungsbegehrens.

71 Dieses Vorbringen ist zu unsubstantiiert, als dass es vom Senat zum Anlass genommen werden müsste, Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Auffassung anzunehmen. Allein die Tatsache, dass das Grundstück unter Denkmalschutz stehe, führt nicht dazu, dass die Klägerin aus denkmalschutzrechtlichen Gründen daran gehindert ist, sich einen Zugang von der B..... Straße auf ihr Grundstück zu verschaffen.

72

j) Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung ferner damit begründet, dass eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 SächsKAG, § 7 Abs. 2 StrABS nicht veranlasst gewesen sei, weil das Grundstück in seiner Gesamtheit im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB gelegen sei. Im Straßenausbaubeitragsrecht seien auch solche Grundstücke bzw. Grundstücksteile beitragspflichtig, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht möglich sei, weil für den straßenausbaubeitragsrechtlichen Vorteil das mögliche Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage ausgehend vom Grundstück ausschlaggebend sei. Deshalb seien z. B. auch Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden und im Außenbereich liegen, straßenausbaubeitragspflichtig. Es sei auch grundsätzlich ohne Belang, wenn ein Grundstück in Teilen in unterschiedlichem Ausmaß baulich genutzt werden könne. Es

reiche aus, dass die auf dem Grundstück vorhandene oder mögliche bauliche oder sonstige Nutzung auch zu der ausgebauten Verkehrsanlage in einem engen Bezug stehe. Es sei deshalb aus diesem Grunde nicht angebracht, die Grundstücksfläche aufzuteilen und jeweils mit unterschiedlichen Nutzungsfaktoren in Ansatz zu bringen. Dies bedeute vorliegend, dass die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, für einen Teil des Grundstücks lediglich von einem Nutzungsfaktor von 1,0 bei der Berechnung des Straßenausbaubeitrages auszugehen. Die Herabsetzung der Höhe des Straßenausbaubeitrags im Widerspruchsverfahren sei deshalb zum ganz überwiegenden Teil ohne Rechtsgrund erfolgt.

73 Hiergegen wendet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ein, dass die Beklagte ihrem Bescheid eine fehlerhafte Grundstücksfläche zugrunde gelegt habe. Von der Grundstücksfläche im Umfang von 3.800 qm seien lediglich 1.700 qm nutzbar. Die Heranziehung der übrigen Grundstücksfläche im Umfang von 2.100 qm mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 sei deshalb zu Unrecht erfolgt. Die nicht bebaubare Grundfläche sei nach den vorgenannten maßgeblichen Rechtsvorschriften vollständig auszugrenzen. Wegen des bestehenden Denkmalschutzes sei nur die Fläche der tatsächlichen Bebauung nutzbar. Die weiteren baulich oder gewerblich nicht nutzbaren Flächen müssten deshalb nach § 19 Abs. 1 SächsKAG unberücksichtigt bleiben. Eine straßenausbaubeitragsrelevante Nutzungsmöglichkeit bestehe insoweit aufgrund des Denkmalschutzes nicht.

74 Auch mit diesem Vorbringen begründet der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Er geht bereits von einem falschen Verständnis des Regelungsinhalts des § 19 Abs. 1 SächsKAG im Straßenausbaubeitragsrecht aus.

75 Verteilungsmaßstäbe für die Bemessung eines Straßenausbaubeitrags sind nach § 29 Abs. 1 SächsKAG die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für sich allein oder in Verbindung mit der Grundstücksfläche oder der Grundstücksbreite an der Verkehrsanlage. Nach § 29 Abs. 3 SächsKAG gilt § 19 Abs. 1 SächsKAG entsprechend. Die nur entsprechende Anwendung der Regelung über die Teilflächenabgrenzung in § 19 Abs. 1 SächsKAG ist deshalb geboten, weil § 29 SächsKAG auf die bauliche oder sonstige Nutzung abstellt, § 19 Abs. 1 SächsKAG

hingegen auf die bauliche oder gewerbliche Nutzung. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 SächsKAG findet unmittelbar Anwendung auf leitungsgebundene Rechte, die in direkter Abhängigkeit zu einer baulichen oder gewerblichen Nutzung stehen. Durch die Teilflächenabgrenzung wird der Umstand berücksichtigt, dass nicht bebaubare und nicht gewerblich nutzbare Grundstücksflächen regelmäßig keine leitungsgebundenen Anlagen in Anspruch nehmen; es werden nur die tatsächlich angeschlossenen, gewerblich genutzten oder bebauten Teilflächen einer Beitragspflicht zugeführt und die übrigen Grundstücksflächen bleiben beitragsfrei (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl., 2012, § 35 Rn. 46). Der Ausbau von Verkehrsanlagen vermittelt jedoch auch Grundstücken einen Vorteil, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind, sondern z. B. gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden können. Dem wird in § 29 Abs. 1 SächsKAG Rechnung getragen, indem sich der Verteilungsmaßstab nach der sonstigen Nutzung richtet. Im Straßenausbaubeitragsrecht unterscheidet sich die Situation von nicht bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken deshalb grundlegend von der im Anschlussbeitragsrecht, weil auch von diesen Grundstücksflächen Straßen in Anspruch genommen werden können und ihnen durch diese gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit beitragsrelevante Vorteile vermittelt werden (SächsOVG, Urt. v. 9. Mai 2012 - 5 A 208/09 - , juris Rn. 50, m. w. N.).

- 76 Weiterhin verkennt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht bereits dann vorgenommen werden muss, wenn Teile eines Grundstücks nicht bebaut werden können oder dürfen. Unter baulicher Nutzung im Sinne des § 19 Abs. 1 SächsKAG ist nicht nur die auf dem Grundstück zulässige Bebauung zu verstehen, sondern darüber hinaus auch jede zur Bebaubarkeit akzessorische Nutzbarkeit. So stellen Hausgärten, Abstandsflächen, Zufahrten etc. Grundstücksteile dar, die baulich genutzt werden. Ist eine solche oder vergleichbare Nutzung auf dem Grundstück zulässig, scheidet eine entsprechende Teilflächenabgrenzung aus (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. August 1998, JbSächsOVG 6, 223, 226 f.). Insoweit korrespondiert § 19 Abs. 1 SächsKAG im leitungsgebundenen Beitragsrecht mit § 18 Abs. 1 SächsKAG, der jedes Grundstück seiner baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeit entsprechend der Beitragspflicht unterwirft. Entsprechendes gilt auch im Straßenausbaubeitragsrecht. Hier unterwirft § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG ebenfalls jedes Grundstück seiner baulichen oder sonstigen Nutzung

entsprechend der Straßenausbaubeitragspflicht. Abzugrenzen sind hingegen Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen baulich nicht genutzt werden können, wenn auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (SächsOVG, Urt. v. 13. April 1999, SächsVBl. 1999, 271). Dies bedeutet für das Straßenausbaubeitragsrecht, dass solche Flächen wegen der insoweit geringeren durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile aus den oben genannten Gründen zwar nicht vollständig aus der Veranlagung herausgenommen werden dürfen, sie aber entsprechend ihres gegenüber den baulich nutzbaren Grundstücksflächen geringeren Vorteils nur zu niedrigeren Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden dürfen. Das Vorbringen des Prozessbevollmächtigten enthält keine Hinweise darauf, dass der für das Grundstück geltende Denkmalschutz eine Beschränkung der Verwirklichung des auf dem Grundstück zulässigen Maßes an baulicher Nutzung bewirkt.

- 77 Der Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, dass ihre Heranziehung unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sei, weil das Grundstück der Klägerin in dem Abrechnungsabschnitt mit einer Größe von 3.800 qm mit Abstand das größte Grundstück sei und es zudem mit drei Seiten bereits an den öffentlichen Verkehrsraum angrenze und es zu der in Rede stehenden B..... Straße keinen einzigen Zugang habe, begründet ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Diese Einwände begründen aus den oben genannten Gründen keine Verstöße gegen straßenausbaubeitragsrechtliche Rechtsprinzipien, die Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind. Werden aber diese Rechtsgrundsätze, die eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind, nicht verletzt, können die entsprechend geltend gemachten Umstände nicht den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen.
- 78 2. Die Berufung ist auch nicht wegen Verfahrensmängeln im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung nur zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

79 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin trägt zur Begründung dieses Zulassungsgrundes vor, dass das Verwaltungsgericht den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt habe. Er führt hierzu aus, dass sich das Verwaltungsgericht mit seinem Vortrag, die Kommentierung der Straßenausbaubeitragssatzung der Beklagten führe zur Unbestimmtheit satzungsrechtlicher Regelungen, nicht auseinandergesetzt habe. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob dieser Vortrag eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu begründen geeignet ist. Die Kommentierung führt aus den oben dargelegten Gründen nicht zur Unbestimmtheit ausbaubeitragsrechtlicher Satzungsregelungen, so dass - die Verletzung rechtlichen Gehörs und damit das Vorliegen eines Verfahrensfehlers unterstellt - die Entscheidung auf diesem nicht beruhen kann und deshalb zulassungsrechtlich unbeachtlich wäre.

80 Gleiches gilt für den Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es ihre Einwendungen im Hinblick auf die Nichteinhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht berücksichtigt habe. Ein Verstoß gegen den - allgemeinen - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz scheidet aus den oben dargelegten Gründen aus, so dass sich insoweit der von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin behauptete Gehörsverstoß nicht auf das Ergebnis der Entscheidung hätte auswirken können.

81 Auch der Vortrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das Verwaltungsgericht habe in einer seine Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 S. 1 VwGO verletzenden Weise die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge abgelehnt, führt nicht zur Zulassung der Berufung. Sämtliche Beweisanträge wurden vom Verwaltungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise abgelehnt. Wie sich aus den obigen Ausführungen des Senats ergibt, konnten alle vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin aufgeworfenen Einwendungen einer rechtlichen Beurteilung zugänglich gemacht werden, ohne dass es einer weiteren Sachverhaltsaufklärung durch Erhebung der beantragten Beweise bedurft hätte.

82 3. Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgetragene grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO führt ebenfalls

nicht zur Zulassung der Berufung. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wirft als von grundsätzlicher Bedeutung die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen Fremdfinanzierungskosten im straßenausbaubeitragsfähigen Aufwand berücksichtigt werden dürfen. Diese Frage ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, weil ihre Beantwortung - wie der Senat oben dargelegt hat - sich ohne weiteres unter Übertragung der vom Bundesverwaltungsgericht für das Erschließungsbeitragsrecht entwickelten Rechtsauffassung auf das Straßenausbaubeitragsrecht beantworten lässt.

83 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

84 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

85 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*